

Veritas Investment GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

An die Anleger des OGAW-Sondervermögens Veri-Safe

Veri-Safe Anteilkl	asse A ISIN: DE000A114530
--------------------	---------------------------

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

Die Veritas Investment GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesem OGAW-Sondervermögen hat die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.06.2016.

Hintergrund der Änderung ist eine Anpassung der Anlagegrenzen. Hierfür fällt der § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen weg.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.11.2016 in Kraft.

Als Anleger haben Sie das Recht, die Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten über ihre depotführende Stelle zurückzugeben.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt.

Nachfolgend die geänderten Besonderen Anlagebedingungen. Auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Anlagegrenzen

[(1) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapiere oder richtlinienkonformen Investmentanteilen angelegt.]

([2] 1) Höchstens 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien oder in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.



- ([3] 2) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" angelegt werden.
- (**[4]** 3) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" angelegt werden.
- (**[5]** 4) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- (**[6]** 5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- ([7] 6) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

Frankfurt am Main, im Juli 2016

Die Geschäftsführung